

Ordnungsbehördliche Verordnung

**über die Abwehr von Gefahren
durch Verunreinigung, wildes Zelten, Betreten und
Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von
Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll,
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden,
Beeinträchtigungen von Einrichtungen für öffentliche
Zwecke, Beeinträchtigungen von Grünanlagen,
Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes
Plakatieren, Anpflanzungen, Pflanzenüberhang,
Lagerfeuer und ruhestörendem Lärm:**

**Stadt Rudolstadt
vom 1. Dezember 1999**

Aufgrund der §§ 1, 2, 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) erläßt die Stadt Rudolstadt als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Rudolstadt, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;

- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen;
- d) die Bepflanzung und das Begleitgrün.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie deren Anlagenbestandteile (Absatz 4, 5 und 6),
- b) sonstigen allgemeinen Flächen und
- c) öffentlichen Toiletten.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des Abs.3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
- b) Kinderspielplätze,
- c) Gewässer und deren Ufer.

(5) Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere

- a) Rasenflächen und Wiesen,
- b) Sträucher und Kleingehölze,
- e) Bäume, die nicht unter die Baumschutzbestimmungen fallen,
- d) Pflanzschalen und bepflanzte Mauerbestandteile.

(6) Anlagenbestandteile sind alle wildlebenden heimischen Tiere und alle Pflanzen, die in den Grünanlagen in ökologischer Gemeinschaft leben, natürliche Gewässer sowie bauliche Anlagen, die der Gestaltung der Sicherung und dem Schutz der Grünanlagen dienen.

(7) Von dieser Verordnung sind Grünanlagen ausgenommen soweit sie

- a) einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen,
- b) Kleingärten des Kreisverbandes der Gartenfreunde sind
- c) oder im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 in seiner jeweils gültigen Fassung geschützte historische Park--oder Gartenanlagen darstellen.

§ 3 Verunreinigung, Beschädigung, Entfernung

(1) Es ist verboten:

a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen und zu beschmieren;

b) Grünanlagen oder Anlagenbestandteile zu zerstören, zu beschädigen oder Gehölze zu entfernen, Wegsperrungen zu überklettern, Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, Tiere in Grünanlagen zu beunruhigen oder Brutnester zu zerstören, Grünanlagen oder Spielplätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort zu parken, zu waschen oder zu warten;

c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- oder laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das betrifft auch feste Stoffe, vor allem Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Vorstehendes gilt sinngemäß für Caravans und Wohnmobile.

§ 5 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie von der Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 6 Abfallbehälter, Wertcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede

zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll und Gewerbemüll ist verboten.

(2) Abfallbehälter, Restmüllbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll und Schrott sind vor dem Haus des Eigentümers gefahrlos, frühestens einen Tag vor der bekanntgegebenen Abholung und so am Straßenrand (oder an den sonst üblichen Sammelplätzen soweit nicht vom ZASO festgelegte Sammelpunkte bestehen) abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden und der Straßenverkehr nicht behindert wird. Bei der Benutzung von Wertstoffcontainern sind die vom ZASO festgelegten Einwurfzeiten zu beachten.

§ 7 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Beleuchtungsanlagen, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 9 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, daß die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen (einschl. Liegewiesen) unbeaufsichtigt oder frei umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden oder ihre Notdurft verrichten zu lassen.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des gesamten Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bißsicheren Maulkorb tragen.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung und Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen und wilder Tiere (u. a. Füchse) ist verboten. Ausgenommen davon sind die vom Tierschutzverein festgelegten Futterplätze und in anderen Rechtsvorschriften bestimmte Ausnahmen.

§ 10 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen im öffentlichen Bereich nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 11 Wildes Plakatieren

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die Rudolstädter Werbeanlagensatzung ist zu beachten.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach dem Abschluß von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 12 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich des Wurzelwerkes, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie solche der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 13 Lagerfeuer

(1) Lagerfeuer dürfen nur auf eigenem Grund und Boden oder mit schriftlicher Erlaubnis des Eigentümers, die auf Verlangen vorzuweisen ist, nur zur Pflege des Brauchtums und der Geselligkeit abgebrannt werden. Die Bestimmungen des Abfallrechts, des Forstrechts und des Umweltrechtes bleiben unberührt.

(2) Die Absicht zum Abbrennen eines Lagerfeuers ist spätestens eine Woche vor dem Termin dem Ordnungsamt anzuzeigen. Von Gebäuden ist ein Abstand von mindestens 15 m, von entzündlichen Stoffen von mindestens 100 m und von sonstigen brennbaren Stoffen ein Abstand von mindestens 15 m einzuhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen. Jedes Feuer ist durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen.

(3) Es darf nur trockenes, naturbelassenes Holz für das Lagerfeuer verwendet werden.

§ 14 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeiten und Schutzzeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeit von

13.00- 15.00 Uhr (Mittagsruhe)

20.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe).

Schutzzeit ist die Zeit von

22.00 - 06.00 Uhr (Nachtruhe)

gemäß § 7 der 4. Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 (GBl. II S. 343) zum Landeskulturgesetz (DDR) vom 14. Mai 1970 (GBl. S. 67). Diese Vorschriften gelten, mit den Einschränkungen des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Rechts im Freistaat Thüringen (erstes Thüringer Rechtsbereinigungsgesetz-DDR-Recht) vom 25. September 1996 (GVBl. S. 150 ff.), bis zum Erlaß entsprechenden Thüringer Landesrechts gemäß Art. 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages als Landesrecht fort. Danach sind für die Durchführung dieser Vorschriften die Städte und Gemeinden zuständig.

(3) Während der Mittags- und Abendruhe sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Betrieb von motorgetriebenen Handgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
- b) Betrieb motorgetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher gilt die Rasenmäherlärmverordnung;
- c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten zu dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

(8) In der Nachtzeit ist Lärmerzeugung zu vermeiden. Lärm in diesem Sinne ist jeder Schall, der stört oder belästigt und das psychische oder physische Wohlbefinden beeinträchtigt oder die Gesundheit schädigen kann.

Das gilt nicht für unvermeidbaren Lärm

- a) bei Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen
- b) durch Betriebe, deren Arbeiten im öffentlichen Interesse zur Nachtzeit erforderlich sind.

§ 15 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht und beschmiert;
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) Grünanlagen oder Anlagenbestandteile zerstört, beschädigt oder Gehölze entfernt, Wegsperrern überklettert, Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt, Tiere in Grünanlagen beunruhigt oder Brutnester zerstört, Grünanlagen oder Spielplätze mit Kraftfahrzeugen befährt oder Kraftfahrzeuge dort parkt, wäscht oder wartet, auf Spielplätzen oder Liegewiesen Hunde frei laufen oder ihre Notdurft verrichten läßt,
3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) Abwässer und feste Stoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übemachtet;
5. § 5 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
6. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
7. § 6 Abs. 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperrmüll oder Schrott entnimmt oder verstreut und Sperrmüll oder Schrott nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
8. § 7 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
9. § 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
10. § 9 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen läßt, mitführt oder baden läßt;
11. § 9 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint und ohne bißsicheren Maulkorb führt;
12. § 9 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
13. § 9 Abs. 5 fremde oder herrenlose, streunende Katzen oder wilde Tiere (u. a. Füchse) an nicht vom Tierschutzverein festgelegten Futterplätzen füttert;
14. § 10 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
15. § 11 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt
16. § 11 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
17. § 11 Abs. 3 Werbeträger nicht fristgemäß entfernt;
18. § 12 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den

Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

19. a) § 13 Abs. 2 offene Feuer im Freien nicht rechtzeitig anzeigt;
b) § 13 Abs. 2 Satz 2 nicht die geforderten Mindestabstände einhält;
c) § 13 Abs. 2 Satz 3 Feuerstellen nicht ablöscht;
d) § 13 Abs. 2 Satz 4 Feuerstellen nicht vorschriftsmäßig beaufsichtigt, oder beaufsichtigen lässt;
20. a) § 14 Abs. 3, während der Mittags- und Abendzeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
b) § 14 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die Unbeteiligte stört, betreibt oder spielt;
c) § 14 Abs. 8 zur Nachtzeit vermeidbaren Lärm erzeugt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Rudolstadt (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften und Weiterbestand bereits erlassener ordnungsbehördlicher Verordnungen

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und spätestens 20 Jahre danach außer Kraft.

(2) Die Straßenreinigungssatzung, die Baumschutzsatzung, die Sondernutzungssatzung, die Werbeanlagensatzung sowie nachbarrechtliche Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Rudolstadt, den 5. November 1999

Dr. Franz
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt 22/99 vom 24. November 1999